

Stiftung pro familia München

Satzung

in der Fassung vom 07.10.2010

Präambel

Die Stiftung pro familia München ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und den Zielen des Vereins pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik + Sexualberatung verpflichtet. Insbesondere ist es ihr Anliegen, das Recht und die Fähigkeit von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern zu selbst bestimmten Entscheidungen auf dem Gebiet der Sexualität und der familiären und partnerschaftlichen Beziehungen zu fördern, sowie für die Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebensformen und für eine familienfreundliche Gesellschaft einzutreten.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung pro familia München“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck der Förderung von Partnerschafts- und Sexualberatung, Beratung auf dem Gebiet der Familienplanung, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung sowie Sexualpädagogik im Sinne der in der Präambel genannten Ziele. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von
 - a. Maßnahmen und Projekten in den unter Absatz 1 genannten Arbeitsbereichen (z.B. Beratungsstellen;)
 - b. Maßnahmen und Projekten zur Aus- und Weiterbildung in den unter Absatz 1 genannten Arbeitsbereichen;
 - c. Maßnahmen und Projekten zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der unter Abs. 1 genannten Arbeitsbereiche.

Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt die vor bezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen und Projekte für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In erster Linie sollen hierbei Maßnahmen und Projekte des pro familia Ortsverbands München e.V. gefördert werden.
- (4) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind. Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Stiftung pro familia München“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 54.250,--. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Stiftung „Stifter für Stifter“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung pro familia München“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung pro familia München“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand des pro familia Ortsverband München e.V. gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Gründungsvorstands sind: Dr. Thomas Schafft, Dr. Michaela Kleber und Christian Reisenberg.
- (3) Der Vorstand des pro familia Ortsverbands München e.V. kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands jederzeit und mit sofortiger Wirkung abberufen, wenn dieses gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten oder einer verfassungsfeindlichen Organisation angehört.
- (4) Ein Rücktritt der Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und bestimmt ein Mitglied, welches dem Treuhänder gegenüber alleinvertretungsberechtigt ist.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung pro familia München“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung pro familia München“.
- (9) Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat gegenüber der „Stiftung pro familia München“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Stiftung pro familia München“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Stiftung pro familia München“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung pro familia München“ gegenüber der Stiftung „Stifter für Stifter“ folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden und für welche Projekte sie zu verwenden sind.

b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

c. Die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen gemäß § 5 Absatz 4 und über die Zuführung von Mitteln zum Stiftungsvermögen gemäß § 5 Absatz 5.

(11) Der Vorstand der „Stiftung pro familia München“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

(12) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung pro familia München“ können bei Bedarf Dritte vom Treuhänder beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.

(13) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Stiftung pro familia München“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung pro familia München“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Stiftung pro familia München“ als auch der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Stiftung pro familia München“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung pro familia München“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Stiftung pro familia München“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Vorstand der „Stiftung pro familia München“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder einer verfassungsfeindlichen Organisation angehört und dieser Zustand nicht spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder beseitigt wird.

§ 10 Satzungsänderung

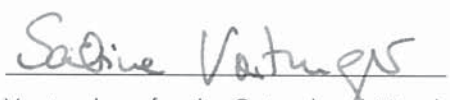
Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Stiftung pro familia München“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Stifter für Stifter“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ und vom Vorstand der „Stiftung pro familia München“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Stifter für Stifter“ und der Vorstand der „Stiftung pro familia München“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den pro familia Ortsverband München e.V. mit Sitz in München. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 07.10.2010

Stifter der „Stiftung pro familia München“



Vorstand pro familia Ortsverband München e.V.

Treuhänder



Vorstand Stiftung "Stifter für Stifter"



Vorstand pro familia Ortsverband München e.V.

Treuhänder

Stiftung „Stifter für Stifter“

Sollner Str. 43

81479 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300